

## **LNV-Info 06/2008**

### **Ausgleichsmaßnahmen und Überwachung**

#### **im Rahmen des Umweltberichts nach der SUP-Richtlinie der EU**

Wichtige Information, bitte aufbewahren!

In Baden-Württemberg gab es bislang keine rechtliche Vorgabe, die Behörden oder Gemeinden zur Überwachung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verpflichtet, weder zu ihrer Durchführung noch zu ihrer Funktionsfähigkeit. Ähnliches gilt für die Überwachung der Spätfolgen von Eingriffen. Diese mussten bislang nicht überwacht werden. Seit dem 21. Juli 2004 hat sich die Situation auf Grund der sogenannten SUP-Richtlinie der EU geändert.

#### **Der „Umweltbericht“ mit der Pflicht zur Überwachung**

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zur **strategischen Umweltprüfung**, kurz SUP-Richtlinie<sup>1</sup>, in nationales Recht<sup>2</sup> sind Gemeinden und Behörden verpflichtet, einen sog. „**Umweltbericht**“ zu erstellen. Darin müssen sie auch darstellen, wie sie die erheblichen Auswirkungen dieser sog. „Pläne und Programme“ auf die Umwelt **überwachen** wollen.

Derartige „Pläne und Programme“ sind z. B. alle Bauleitpläne (also Bebauungspläne, Flächennutzungspläne), alle Raumordnungspläne (wie Regionalpläne und Landesentwicklungsplan) und alle Freiraumpläne (wie Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne), aber auch weitere, die im UVP-Gesetz oder im Landes-UVP-Gesetz veran-

<sup>1</sup> **SUP-Richtlinie** oder Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme; dort Art. 10 und Anhang I Buchstabe i.

<sup>2</sup> Die Umsetzung in nationales Recht erfolgt in den einzelnen **Fachgesetzen**, die wichtigsten sind:

a) das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung, UVP-G (siehe dort § 14 i Abs. 2 Nr. 9 und § 14 m sowie zur Pflicht, die Überwachungsergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, in § 14 m Abs. 4)

b) in das Baugesetzbuch, BauGB (siehe dort § 2 Abs. 4 und zugehörige Anlage, dort Nr. 3b; aber auch § 2a)

c) in das Raumordnungsgesetz, ROG (siehe dort § 7 Abs. 5)

d) in das Landesplanungsgesetz BW und das Landes-UVP-Gesetz (beide Novellen waren zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses LNV-Infos leider noch nicht erlassen bzw. veröffentlicht)

kert sind<sup>3</sup>. Ein Umweltbericht ist jedoch auch für alle „Pläne und Programme“ vorgeschrieben, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung benötigen<sup>4</sup>.

## **Umweltbericht – Umweltprüfung**

Der Umweltbericht ist der Teil der Datenzusammenstellung, für den der Planungsträger verantwortlich ist. Bei Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen ist dies also die Gemeinde. Ihm entspricht die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) eines Vorhabensträgers für einzelne Großprojekte.

Als Umweltprüfung bezeichnet man den Prüfungsakt durch die zuständige Fachbehörde, die die Vollständigkeit und ausreichende Qualität des vorgelegten Umweltberichts prüfen muss sowie die Schlussfolgerung des Gutachters, ob diese auch unter Einbeziehung der eingegangenen Stellungnahmen übernommen werden kann. Die behördliche Prüfung kann zu einer anderen Schlussfolgerung kommen. Der Umweltprüfung von „Plänen“ im Sinne der SUP-RL entspricht die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der zuständigen Behörde für einzelne Großprojekte.

## **Überwachungsmaßnahmen**

Gemeinden, die zur Erstellung eines Umweltberichts für einen Bebauungsplan verpflichtet sind, sollten darin folgende Überwachungsmaßnahmen verankern:

- 1. Überwachung der festgelegten Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, dazu gehören die ...*
  - Festlegung einer **behördlichen Abnahme** der vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen
  - Festlegung der **Verantwortlichkeit** zur Überwachung

---

<sup>3</sup> **UVP** = Umweltverträglichkeitsprüfung (für große Einzelbauwerke), nicht zu verwechseln mit dem hier beschriebenen Umweltbericht bzw. der Umweltprüfung (für übergeordnete Pläne und Programme).

Nach Ansicht des LNV gehören zu den SUP-pflichtigen Verfahren auch Flurbereinigungsverfahren (nicht nur der Wege- und Gewässerplan), Straßenaus- und -neubauten (auch unter der UVP-Schwelle), Forsteinrichtungen sowie vor allem alle Arbeitsprogramme und Förderlisten, die von Behörden zur Umsetzung verabschiedet werden. Denn diese Arbeitsprogramme setzen den Rahmen für eine künftige Genehmigung der Einzelvorhaben. Siehe dazu die LNV-Stellungnahme zur Novellierung des Landes-UVPG vom 31.01.2008. Diese Auffassung des LNV wird von der Landesregierung bislang allerdings nicht geteilt.

Die Novellierung des Landes-UVP-Gesetzes war zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses LNV-Infos leider noch nicht erlassen bzw. veröffentlicht

<sup>4</sup> § 14 c UVPG, Art. 3 Abs. 2 b SUP-RL

- **Dokumentation** der Ausgleichsmaßnahmen in einem Kataster aller offenen Ausgleichsmaßnahmen der Kommune
- **Überprüfung** nach mindestens zwei, fünf und zehn Jahren, ob diese Ausgleichsmaßnahmen noch existieren und funktionstüchtig sind
- Erstellung eines entsprechenden **Überwachungsberichts** mit Dokumentation im Kataster und **Veröffentlichung** des Berichts
- Pflicht zur Vorlage des aktualisierten Katasters einmal jährlich im zuständigen Gemeinderat mit einer Berichtspflicht an das zuständige Landratsamt

2. *Überwachung des Erhaltungszustands von Natur und Umwelt, insbesondere auch von Biotopen, Tier- und Pflanzenpopulationen im Gebiet, die durch den SUP-pflichtigen „Plan“ beeinträchtigt werden können.*

- Angabe der geplanten **Überwachungsmaßnahmen**
- Angabe der **zusätzlichen Maßnahmen**, sollten die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen nicht (mehr) funktionsfähig sein oder die „Plan“umsetzung weitere Umweltschäden hervorrufen, die während der Planung noch nicht absehbar waren.

Entsprechendes gilt natürlich für andere „Pläne“ als Bebauungspläne.

### **Veröffentlichungspflicht der Überwachungsmaßnahmen**

*„Die Ergebnisse der Überwachung sind der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen ... zugänglich zu machen und bei einer erneuten Aufstellung oder einer Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.“ (§ 14 m Abs 4 UVPG)*

Dies gilt für alle SUP-pflichtigen „Pläne“, deren erster förmlicher Verwaltungsakt nach dem 20. Juli 2004 erfolgte. Für ältere „Pläne“ gilt dies nur, sofern mehr als 24 Monate zwischen Aufstellung und Annahme (z.B. Satzungsbeschluss) vergangen sind.

Versäumt die Gemeinde oder Behörde, den Überwachungsbericht zu veröffentlichen, sollten Naturschutzgruppen ihn anfordern.

Für die kritische Durchsicht der Entwurfsfassung zur diesem LNV-Info und wertvollen Verbesserungsvorschlägen danke ich Frau Dr. Nittinger, Herrn Laquai, Herrn Dr. Meisel, Herrn Koltzenburg, Herrn Hauke und der BUND-Ortsgruppe Kirchheim.

Stuttgart, den 10.09.2008

gez. Anke Trube